

## **5 SA 05 Strukturordnung**

Erweiterung der Landessatzung um das Organ STRUKTURORDNUNG

Antragsteller: [Harry Hensler](#)

Anmerkung: Als § 17 der Landessatzung wird folgender Punkt eingefügt.  
Die Nummerierung der nachfolgenden § wird entsprechend angepasst.

Antragsbegründung: Der LV Sachsen soll durch eine Strukturordnung seine Organisationseinheiten festigen und dadurch die Basisdemokratie stärken.

## **§17 STRUKTURORDNUNG**

### **17.1 Präambel**

Grundlage dieser Strukturordnung ist die Erkenntnis, dass sich Arbeiten in Teams zumeist besser erledigen lassen. Für solche Gruppierungen (Organisationseinheiten) soll diese Ordnung ähnliche Voraussetzungen schaffen ohne die Individualität einer solchen Gruppe zu beschneiden.

### **17.2 – Begriffe**

(1) Organisationseinheiten im Sinne dieser Ordnung sind

- a) Crews
- b) Squad
- c) Arbeitsgruppen (AG)
- d) Arbeitskreise (AK)
- e) Projektgruppen (PG)

(2) Die Koordination der Organisationseinheiten erfolgt in Textform.

### **17.3 – Transparenz**

(1) Die Treffen aller Organisationseinheiten sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Jede Organisationseinheit gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht gegenüber dem Vorstand ab, der diesen veröffentlicht.

### **17.4 – Gründung einer Organisationseinheit**

(1) Die Gründung eines Arbeitskreises, einer Arbeitsgruppe bzw. einer Projektgruppe sind auf der SN-Info Mailingliste und mit ausreichend Zeit auf der Organisationsliste mit Angabe des Themas der Gruppe zu

## **5 SA 05 Strukturordnung**

- veröffentlichen.
- (2) Zur Gründung einer Organisationseinheit müssen mindestens drei Mitglieder des Landesverbandes Ihren Willen dazu bekunden. Sie gilt als gegründet, wenn die Gründung dem Landesvorstand in Textform oder in einer Vorstandssitzung bekannt gegeben wurde.
  - (3) Organisationseinheiten geben sich einen eindeutigen Namen. Mögliche Namensverwechlungen mit anderen Organisationseinheiten sind zu vermeiden.
  - (4) Organisationseinheiten werden mit dem Präfix „AK“, „AG“ oder „PG“ abgekürzt und enthalten das Suffix „SN“.

### **17.5 – Entscheidungsmodell und Arbeitsstruktur**

- (1) Sofern kein eigenes Entscheidungsmodell beschlossen wurde, gilt die einfache Mehrheit für Beschlüsse.
- (2) Die Organisationseinheiten Arbeitskreis, Arbeitsgruppe und Projektgruppe benennen mindestens einen Koordinator, der Ansprechpartner für andere Parteiorgane ist.

### **17.6 – Mitgliedschaft in Organisationseinheiten**

- (1) Mitglied einer Organisationseinheit im Sinne dieser Ordnung kann jeder Pirat nicht Nicht-Pirat werden, Mehrfachmitgliedschaften sind erlaubt.
- (2) Der Austritt aus einer Organisationseinheit ist durch einfache Willenserklärung möglich.
- (3) Sollte sich die Organisationseinheit keine eigenen Regelungen diesbezüglich gegeben haben, können ihre Mitglieder über den begründeten Ausschluss eines anderen Mitglieds mit 2/3-Mehrheit entscheiden. Diese Entscheidung ist zu protokollieren.

### **17.7 – Auflösung**

- (1) Eine Organisationseinheit löst sich auf, wenn
  - a) sie dies mit einer 2/3-Mehrheit der bei einem Treffen anwesenden Mitglieder beschließt,
  - b) weniger als drei Personen Mitglied im Landesverbandes sind,
  - c) es keinen Koordinator gibt
  - d) der Landesvorstand die Inaktivität selbiger feststellt,
  - e) der Landesparteitag dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

## **5 SA 05 Strukturordnung**

### **17.8 – Crews**

- (1) Crews sind Organisationseinheiten die regional arbeiten.
- (2) Crews sollten sich in kurzen Abständen zusammenfinden.
- (3) Crews können sich Crew-Regelungen geben.

### **17.9 – Squads**

- (1) Squads sind Organisationseinheiten die überregional arbeiten.
- (2) Squads sollten sich in kurzen Abständen zusammenfinden.
- (3) Squads können sich Squad-Regelungen geben.

### **17.10 – Arbeitskreis**

- (1) Arbeitskreise dienen der Diskussion und Erarbeitung von politischen Positionen und Aussagen und somit zur innerparteilichen Willensbildung.

### **17.11 – Arbeitsgruppe**

- (1) Eine Arbeitsgruppe bearbeitet permanente Aufgaben, die nicht Teil der innerparteilichen Willensbildungen sind.

### **17.12 – Projektgruppen**

- (1) Eine Projektgruppe bearbeitet zeitlich befristet Aufgaben, die nicht Teil der innerparteilichen Willensbildung sind.
- (2) Die PG bestimmt ein Zieldatum, an dem sich die Projektgruppe automatisch auflöst.
- (3) Eine PG kann sich selbst in eine AG wandeln.